

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 4/1977

Redaktion: v. Schaper, pers. Referent des Rektors
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den
26. Oktober, 1977

Druck: Hausdruckerei der Universität

I N H A L T

Seite

Einrichtung zweiphasiger Lehramtsstudiengänge	3
Einrichtung des Studienganges Lehramt an Gymnasien Sozialkunde/Politik	6
Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen Minister für Wissenschaft und Kunst und Kultusminister	7
Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte	9
Verhalten bei Störungen der Ordnung in der Hochschule	15
Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen	17
Förderung von Sonderforschungsbereichen	21

Einrichtung zweiphasiger Lehramtsstudiengänge

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 24.08.1977 gemäß § 6 (1) 3 Organisationsgesetz die Einführung zweiphasiger Lehramtsstudiengänge beschlossen, die das Nds. MWK am 06.10.1977 gemäß § 6 (2) Organisationsgesetz in veränderter Form genehmigt hat.

A. MWK-Erlass (Auszug)

An Stelle der auslaufenden Studiengänge der einphasigen Lehrerausbildung werden für die Studienanfänger ab Wintersemester 1977/78 folgende Studiengänge neu eingerichtet:

- 1.) Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- mit dem Schwerpunkt Grundschule und Orientierungsstufe
- mit dem Schwerpunkt Hauptschule und Orientierungsstufe

- a) am Standort Osnabrück
1. Biologie
 2. Deutsch
 3. Erdkunde
 4. Englisch
 5. Evangelische Religion
 6. Geschichte
 7. Kunst
 8. Katholische Religion
 9. Mathematik
 10. Musik
 11. Physik
 12. Sozialkunde
 13. Sport

Nur mit dem Schwerpunkt Hauptschule und Orientierungsstufe:
14. Arbeitslehre mit einem der fachlichen Schwerpunkte Hauswirtschaft, Technik/Werken, Textilarbeit oder Ökonomie.

Nur mit dem Schwerpunkt Grundschule und Orientierungsstufe:
15. Technik/Werken
16. Textilarbeit

- b) am Standort Vechta
1. Biologie
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Erdkunde
 6. Geschichte
 7. Katholische Religion
 8. Kunst
 9. Mathematik
 10. Musik
 11. Physik
 12. Sozialkunde
 13. Sport
 14. Werken

2.) Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien

- 4 -

- a) am Standort Osnabrück
 - 1. Deutsch
 - 2. Englisch
 - 3. Erdkunde
 - 4. Französisch
 - 5. Geschichte
 - 6. Katholische Religion
 - 7. Kunst
 - 8. Mathematik
 - 9. Musik
 - 10. Philosophie
 - 11. Physik
 - 12. Sozialkunde

- b) am Standort Vechta
 - 1. Deutsch
 - 2. Englisch
 - 3. Katholische Religion
 - 4. Mathematik
 - 5. Sozialkunde

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils in zwei Fächern.
Bei der Wahl der Fächer sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen - Schwerpunkt Grundschule und Orientierungsstufe - sollte eines der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik sein.
- Nicht untereinander verbunden werden sollten:
 - a) die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde
 - b) die fachlichen Schwerpunkte innerhalb des Unterrichtsfaches Arbeitslehre
 - c) Sozialkunde und Arbeitslehre mit dem fachlichen Schwerpunkt Ökonomie.

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen - Schwerpunkt Grundschule und Orientierungsstufe - sollen die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde möglichst bald durch Sachkunde/Lernbereich Natürliche Umwelt und Sachkunde/Lernbereich Soziale Umwelt ersetzt werden.

Die Studiendauer beträgt für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sechs Semester und für das Lehramt an Gymnasien acht Semester. Die Studiengänge für das Lehramt an Realschulen, zu deren künftiger Dauer noch keine Entscheidung gefallen ist, können zum Wintersemester 1977/78 noch nicht eingerichtet werden. Eine entsprechende Genehmigung wird mit Wirkung zum Wintersemester 1978/79 in Aussicht gestellt. Studenten, die sich jetzt zum Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule und Orientierungsstufe einschreiben lassen, soll dann der Wechsel als "höheres Semester" in die neu einzurichtenden Studiengänge für das Lehramt an Realschulen ermöglicht werden. Soweit Studenten beabsichtigen, ab Wintersemester 1978/79 für das Lehramt an Realschulen das Fach Französisch zu wählen, wird ihnen empfohlen, sich im Wintersemester 1977/78 zunächst mit beiden Fächern für das Lehramt an Gymnasien einschreiben zu lassen.

Der Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien sollte erst für das Wintersemester 1978/79 neu eingerichtet werden. Ich bitte, zu gegebener Zeit einen entsprechenden Beschluß herbeizuführen. Unabhängig davon soll bereits für das Wintersemester 1977/78 für Übergänger in das dritte und höhere Fachsemester der Studiengang Biologie mit dem Abschluß Sekundarstufe II im Rahmen der auslaufenden einphasigen Lehrerausbildung eingerichtet werden.

B. Senatsbeschluss

Zum Wintersemester 1977/78 werden an der Universität Osnabrück Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Gymnasien eingerichtet. Dabei werden der Studiengangsplanung folgende Rahmenbedingungen zugrunde gelegt:

1. Alle Lehramtsstudiengänge schließen die Qualifizierung für die Orientierungsstufe ein. Die Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erhalten schulstufenbezogene Schwerpunkte Grundschule und Hauptschule.
2. Die Studiendauer beträgt für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen 6 Semester, für das Lehramt an Gymnasien 8 Semester.
3. Alle Lehramtsstudiengänge enthalten Studienanteile in Erziehungs-/Gesellschaftswissenschaften (E/G) und zwei Fächern (Fach A, Fach B) sowie schulpraktische Anteile. Für das Lehramt an Grundschulen kann an die Stelle des Studiums eines Faches das Studium eines Lernbereiches treten.

Die Studienanteile in E/G und den beiden Fächern sind gleichwertig. Die quantitative Relation E/G : Fach A : Fach B ist für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen wie 4:4:4, für das Lehramt an Gymnasien wie 4:7:5.

Die schulpraktischen Anteile sind auf das erziehungs-/gesellschaftswissenschaftliche und fachdidaktische Studium bezogen.

Der Studiengangsplanung wird eine Verzahnung der Lehramtsstudiengänge zugrunde gelegt, wobei eine Differenzierung nach Schwerpunkten (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasien) erfolgt. Die besonderen Belange der Orientierungsstufe sind in allen Lehramtsstudiengängen angemessen zu berücksichtigen.

Das Studium in den gewählten Fächern schließt einen relevanten fachdidaktischen Anteil ein.

4. An den schulpraktischen Veranstaltungen wirken Lehrer der verschiedenen Schulformen mit. Sie sollten nicht nur an der Betreuung der Studenten in der Schule, sondern auch an der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des jeweiligen Projektes beteiligt sein.

Die Mitwirkung der Hochschule an der Ausbildung in der 2. Phase (Vorbereitungsdienst) sollte gewährleistet werden. Umgekehrt soll auch die Mitwirkung der Seminare der 2. Phase an der Ausbildung in der 1. Phase angestrebt werden.

5. Als Fächer und Fächerkombinationen sind diejenigen zugelassen, die im Rahmen der einphasigen Lehrerausbildung in den entsprechenden Stufenschwerpunkten an der Universität Osnabrück eingeführt sind.

Einrichtung des Studienganges Lehramt an Gymnasien
Sozialkunde/Politik

Der Nds. MWK gab am 03.08.1977 mit Erlaß 1063-B III 39 m - 4/77 u. a. folgendes bekannt:

Auf Ihren Antrag vom 20.12.1976 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück (UOG) vom 03.12.1973 aufgrund des Senatsbeschlusses vom 23.02.1977 die Einführung des Studienganges Sozialkunde/Politik zum WS 1977/78 an der Universität Osnabrück - Standort Vechta - mit der Maßgabe, daß der Studiengang mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien eingerichtet wird.

Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn der Senat der oben bezeichneten Maßgabe beigetreten ist.

(Das ist inzwischen geschehen, siehe Vorseiten. D.Red.)

**Beschluß des Landesministeriums über die Abgrenzung der
Geschäftsbereiche in der Landesregierung**

Am 1. 9. 1977 gehen über

1. vom Minister für Wissenschaft und Kunst auf den Kultusminister die Zuständigkeiten für
 - a) die Lehrerbildung, die Lehrerweiterbildung und die Angelegenheiten der Lehrerausbildung,
 - b) die Prüfung für die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis;
2. vom Kultusminister auf den Minister für Wissenschaft und Kunst die Zuständigkeiten für
 - a) die vom Lande verwalteten Stiftungen des öffentlichen Rechts und Fonds sowie privatrechtlichen Stiftungen,
 - b) die Förderung von kulturellen Maßnahmen im Zonenrandgebiet.

Hannover, den 30. 8. 1977.

StK — 21 Nr. 59/77

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 43 / 1977 S. 1209

Anlage

Vereinbarung zwischen MK und MWK

"Der MWK wird weiterhin zuständig bleiben für folgende den Bereich der Lehrerausbildung betreffende Angelegenheiten:

- Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- Genehmigung der Studienordnungen
- Genehmigung der Zwischen- und Vorprüfungsordnungen
- Angelegenheiten der Studienreformkommissionen gemäß § 9 HRG
- Modellversuche im Hochschulbereich aufgrund von Vereinbarungen zu Artikel 91 b GG
- Angelegenheiten des Fernstudiums im Hochschulbereich
- Angelegenheiten des Kontaktstudiums und der wissenschaftlichen Weiterbildung an den Hochschulen; jedoch ist der MK zuständig für die Weiterbildung von Lehrern zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation, soweit diese außerhalb der Hochschulen erfolgt
- Grundsatzangelegenheiten der Erteilung akademischer Grade aufgrund einer staatlichen Prüfung (§ 18 Satz 2 HRG)."

Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte

RdErl. d. MWK v. 18. 7. 1977 — 101 — B I — 2/76

— GültL 63/18 —

— Im Einvernehmen mit MF, MK und MW —

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 20. 7. 1959 — II B (1) 1787/59, I —
 - b) RdErl. des MK vom 18. 12. 1959 — II A (2) 8912/59, I (3) —
 - c) RdErl. des MK vom 3. 7. 1961 (Nds. MBl. S. 777)
 - d) RdErl. des MK vom 9. 9. 1969 (Nds. MBl. S. 885)
 - e) RdErl. des MK vom 24. 11. 1970 — II/2/4 — 1086/70 —
 - f) RdErl. des MK vom 23. 2. 1971 — 2011 — B VI 8 a — 3/71 —
 - g) RdErl. des MK vom 14. 8. 1972 — 2011 — B VI 8 — 2/72 —
 - h) RdErl. des MK vom 28. 5. 1973 (Nds. MBl. S. 1087)
 - i) RdErl. vom 31. 1. 1977 — 101 — B I — 2/76 —
- GültL MWK 130/31; 63/6, 7, 11; 61/70; 63/13, 14, 15 —

1. Die den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen (Räume, Hörsäle, Sport- und andere Anlagen, Gegenstände aller Art), im folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet, können Personen oder Personengruppen sowie Schulen, Kirchen, Vereinen, politischen Parteien, Unternehmen oder Behörden (Organisationen) für wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, politische oder behördliche Veranstaltungen auf Antrag überlassen werden, wenn dadurch die Erfüllung der den Hochschulen obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Bei der Überlassung von Einrichtungen ist darauf zu achten, daß die Antragsteller gleich behandelt werden.

2. Der Hochschule steht ein materielles Prüfungsrecht der Frage, ob die Zielsetzungen von Vereinigungen mit Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Art. 80 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), vereinbar sind, nicht zu. Gemäß § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes darf ein Verein erst dann als verboten behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbandsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Verbandsbehörde i. S. dieser Bestimmung ist nach § 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entweder der Bundesminister des Innern oder der jeweilige Landesinnenminister.

3. Die Überlassung von Einrichtungen kann abgelehnt werden, wenn

- a) der Charakter der Veranstaltung, für die die Einrichtungen benutzt werden sollen, grobe Verstöße gegen die Überlassungsbedingungen befürchten läßt,
- b) bei früheren Veranstaltungen des oder eines der Veranstalter Sach- oder Personenschäden eingetreten oder grobe Verstöße gegen die Überlassungsbedingungen vorgekommen sind oder der Veranstalter oder einer der Veranstalter mit der Zahlung des Entgelts für eine frühere Überlassung oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist,
- c) die Gefahr besteht, daß die Überlassung von Einrichtungen zu Schaden an diesen Einrichtungen oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen könnte oder
- d) Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung von Einrichtungen ankommt, unrichtig sind.

4. Die Überlassung von Einrichtungen an Personen, Personengruppen und Organisationen erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt, daß sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit entschädigungslos widerrufen werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf Abschn. II Nr. 3 der Überlassungsbedingungen (Anlage) hingewiesen.

5. Die Überlassung der Einrichtungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der oder die Veranstalter eine Haftpflicht- oder eine Schadensversicherung zugunsten der Hochschule abgeschlossen haben oder eine Kautions bei der für die Hochschule zuständigen Kasse hinterlegen, deren Höhe von der Hochschule festzusetzen ist.

6. Bei der Überlassung von Einrichtungen für öffentliche Versammlungen ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 24. 7. 1953 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Art. 81 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), zu beachten sind.

7. Die Einrichtungen werden von der Hochschule nach Maßgabe der Überlassungsbedingungen durch den Abschluß eines bürgerlich-rechtlichen Mietvertrages oder eines bürgerlich-rechtlichen Leihvertrages überlassen.

8. Soweit Einrichtungen überlassen werden, werden alle Rechte aus dem Überlassungsvertrag von der Hochschule für das Land erworben; die Hochschule nimmt sie im eigenen Namen wahr.

9. Für Schäden, die Benutzer von Sportanlagen erleiden, kommt eine Haftung des Landes nach den §§ 823, 833, 836 BGB in Betracht, soweit die Benutzung nicht unter den Schutz der Reichsversicherungsordnung fällt. Von diesem Schutz werden die Studenten erfaßt, die im Rahmen ihres Studiums studienbezogenen Sport sowie in freien Übungsstunden innerhalb festgelegter Zeiträume an einem festgelegten Ort Übungen unter Aufsicht eines Übungsleiters ausführen; darüber hinaus ist der Betriebssport von Hochschulangehörigen und anderen Bediensteten des Landes versichert.

Soweit die Benutzung der Hochschulsportanlagen durch Mitglieder von Vereinen oder ähnlichen Organisationen im Rahmen des Vereins- und Verbindungssports erfolgt, erhalten die Mitglieder Unfallversicherungsschutz durch ihre Organisation. In diesen Fällen sollten die Verträge mit den Organisationen, da in der Regel feste Termine für die Benutzung der Sportanlagen vereinbart werden, Bestimmungen enthalten, durch die das Land Niedersachsen von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen im Innenverhältnis freigestellt wird. Zur Sicherung dieser Freistellung sollte die Hochschule von den einzelnen Vertragspartnern die Deckungszusage einer Versicherung verlangen. Dabei müßte darauf geachtet werden, daß ein Unfall mehrere Benutzer zugleich betreffen kann und für alle ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die Deckungszusage könnte wie folgt formuliert werden: „Als versichert gilt die gesetzliche Haftung des Landes Niedersachsen als Eigentümer und Träger der Sportstätte . . . die vertraglich durch den . . . Verein übernommen wurde.“ In allen anderen Fällen ist der Abschluß einer privaten Unfallversicherung nachzuweisen. Im übrigen wird auf Nr. 35 der Überlassungsbedingungen verwiesen.

10. Die erhobenen Entgelte sind als Mieteinnahmen bei Titel 124 01 des jeweiligen Hochschulkapitels zu buchen, sofern es sich nicht um Nutzungsentgelte für Sportanlagen handelt. Diese sind bei Titel 125 68, bei der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen: Titel 125 61, zu vereinnahmen.

11. Die Höhe der Entgelte nach Abschn. III der Überlassungsbedingungen wird regelmäßig mindestens alle zwei Jahre überprüft.

12. Um in den Semesterferien und an Sonn- und Feiertagen außerordentlich hohe Betriebskosten zu vermeiden, sollte stets die kostengünstigste Hochschuleinrichtung an Dritte vergeben werden.

13. Dienststellen der Landesverwaltung sind nicht Dritte im Sinne dieses RdErl. Bei der nutzungsweisen Überlassung von Hochschuleinrichtungen an diese sind § 61 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

14. Der RdErl. tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserrlässe außer Kraft.

An die wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

Anlage

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Grundstücken und Einrichtungen der niedersächsischen Hochschulen

— Überlassungsbedingungen —

I. Allgemeines

Die den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen (Räume, Hörsäle, Sport- und andere Anlagen, Gegenstände aller Art), im folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet, können Personen oder Personengruppen sowie Schulen, Kirchen, Vereinen, politischen Parteien, Unternehmen oder Behörden (Organisationen) für wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, politische oder behördliche Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Erfüllung der den Hochschulen obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

II. Vertragsschluß

1. Der Überlassungsvertrag bedarf der Schriftform; Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
2. Der Überlassungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Mieters oder Entleihers (Veranstalters) voraus. Dieses soll spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters, bei Organisationen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
 - b) die Bezeichnung der gewünschten Einrichtungen,
 - c) Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtungen benutzt werden sollen,
 - d) den Gegenstand der Veranstaltung nach Thema, Titel, Inhalt oder Zweck,
 - e) gegebenenfalls das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
 - f) die Angabe, ob von den Teilnehmern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird und ob zu der Veranstaltung Landeszuschüsse bewilligt werden (ggf. ist der Nachweis zu erbringen),
 - g) die Anzahl der als Teilnehmer eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,
 - h) die Versicherung, daß die Veranstalter diese Bedingungen kennen und sich ihnen unterwerfen,
 - i) gegebenenfalls die Versicherung, daß die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder daß sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist.
3. Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten; der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

 - a) die Gefahr besteht, daß die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung von Einrichtungen ankommt, unrichtig sind,
 - b) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung entsteht.

In Fällen nach Buchstabe b kann die Überlassung von der Hochschule spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung widerrufen werden.

III. Entgelt

1. Als Entgelt für die Überlassung wird vom Veranstalter der nach den folgenden Bestimmungen festzusetzende Betrag geschuldet. Die Angabe eines bestimmten Betrages im Vertrag ist unverbindlich, wenn er niedriger ist als nach den folgenden Bestimmungen zulässig.

2. Für die Benutzung von Räumen und Gegenständen zum Gebrauch durch die verfaßte Studentenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie durch studentische Vereinigungen wird kein Entgelt erhoben, sofern für den Besuch der Veranstaltung kein Eintrittsgeld zu zahlen ist. Als Eintrittsgeld gilt nicht ein Unkostenbeitrag bis zu 2 DM pro Person. Sofern an der Hochschule für studentische Vereinigungen ein Registrierverfahren besteht, gilt diese Bestimmung nur für registrierte Vereinigungen.

3. Bei der Durchführung von Fachtagungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die

a) im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule stehen (Entwicklung und Pflege der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium oder Vermittlung einer auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhenden, anwendungsbezogenen Bildung, um zu selbständiger Tätigkeit im Beruf zu befähigen) und

b) von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften oder Vereinigungen getragen werden.

sowie für Veranstaltungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule gilt Nummer 2 entsprechend.

Das gleiche gilt für Veranstaltungen, zu denen Landeszuschüsse bewilligt werden.

4. Für die Überlassung von Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen, die nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, ist ein Entgelt zu zahlen.

5. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Zugehörigkeit der Veranstaltungen zu den Gruppen A oder B sowie nach den Bestimmungen der Nummern 8 bis 13.

6. Zur Gruppe B gehören:

a) Veranstaltungen von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind,

b) Veranstaltungen von Behörden,

c) im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung, allgemeinen oder politischen Bildung dienen (z. B. entsprechende Veranstaltungen von Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen).

7. Für alle anderen Veranstaltungen sind die Sätze der Gruppe A zu zahlen.

8. Für die Überlassung folgender Einrichtungen werden berechnet:

a) für Veranstaltungen bis zur Dauer von zwei Stunden, zuzüglich je einer halben Stunde für Zu- und Abgang der Besucher

	In der Gruppe A DM
aa) außerhalb der Heizperiode (1. 5. bis 30. 9.) Hörsäle/Räume mit mehr als	
1500 Plätzen	720
1200 Plätzen	600
800 Plätzen	360
700 Plätzen	300
600 Plätzen	240
500 Plätzen	220
400 Plätzen	200
300 Plätzen	150
200 Plätzen	120
100 Plätzen	100
50 Plätzen	60
mit 50 und weniger Plätzen	40
bb) während der Heizperiode (1. 10. bis 30. 4.) Hörsäle/Räume mit mehr als	
1500 Plätzen	780
1200 Plätzen	640
800 Plätzen	400
700 Plätzen	340
600 Plätzen	280

In der Gruppe A
DM

500 Plätzen	260
400 Plätzen	230
300 Plätzen	180
200 Plätzen	150
100 Plätzen	120
50 Plätzen	80
mit 50 und weniger Plätzen	50
cc) Entsprechend der Ausstattung und dem Bauzustand der Hörsäle/Räume kann ein Nachlaß von bis zu 30 v. H. auf die vorstehenden Sätze gewährt werden.	
dd) Für die Überlassung der Hörsäle/Räume bei Veranstaltungen nach Nummer 6 (Gruppe B) sind 50 v. H. der für die Gruppe A berechneten Sätze nach Buchstabe aa, während der Heizperiode zuzüglich einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den jeweils für die Gruppe A berechneten Sätzen nach den Buchstaben aa und bb, zu entrichten.	
b) Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde	1/3 der Sätze nach Buchstabe a (aufgerundet auf volle DM)
c) Zuschlag für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen sowie Nutzung über die vereinbarte Zeit hinaus	20 v. H. der Sätze nach Buchstaben a und b (aufgerundet auf volle DM)
d) Benutzung von Eingangshallen für Ausstellungszwecke; je Stand bei Veranstaltungen der Gruppe A (bis zu 5 qm Stellfläche)	pro Tag 20 DM
für jeden weiteren angefangenen qm Stellfläche	pro Tag 4 DM
Bei Veranstaltungen der Gruppe B sind 50 v. H. der Sätze zu entrichten.	
e) Benutzung von Außenflächen bei Veranstaltungen der Gruppe A für Ausstellungszwecke	25 v. H. der Sätze nach Buchstabe d
Bei Veranstaltungen der Gruppe B sind 50 v. H. der für die Gruppe A berechneten Sätze zu entrichten.	
f) Ermäßigung bei Benutzung der Räume zur Durchführung nichtöffentlicher Proben oder für sonstige die Veranstaltung vorbereitende Arbeiten (z. B. Dekoration)	50 v. H. der Sätze nach Buchstaben a bis c
9. Bei der Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch wird für Veranstaltungen bis zur Dauer von zwei Stunden ein Entgelt in Höhe von 1 v. H., bei Musikinstrumenten 1/2 v. H. des Neubeschaffungswertes berechnet, höchstens jedoch 150 DM. Die Überlassung der Gegenstände liegt im Ermessen der Hochschule.	
10. Zuschlag für jede weiteren angefangenen zwei Stunden	50 v. H. der Sätze nach Nummer 9
11. Soweit Veranstaltungen außerhalb der festgesetzten Dienstzeit stattfinden, ist die Mehrarbeit des Personals in den Gebäuden, in denen die benutzten Räume liegen, unabhängig von der Veranstaltungsgruppe durch den Veranstalter nach den tariflichen Regelungen abzugelten. Dasselbe gilt, wenn während der festgesetzten Dienstzeit die zusätzliche Gstellung von Personal der Hochschule erforderlich wird.	
12. Für die Überlassung von Sportanlagen werden berechnet:	
a) bei Veranstaltungen in Turn-, Gymnastik- und Schwimmhallen, für deren Besuch keine Eintrittsgelder erhoben werden:	

	außerhalb der Heizperiode DM	während der Heizperiode DM
aa) Große Turnhallen werktags		
je angefangene Stunde	15	20
sonn- und feiertags		
je angefangene Stunde	17	22
bb) Kleine Turn- und Gymnastikhallen werktags		
je angefangene Stunde	4,50	6,50
sonn- und feiertags		
je angefangene Stunde	6	8
cc) Schwimmhallen werktags		
je angefangene Stunde	100	120
sonn- und feiertags		
je angefangene Stunde	150	170

b) bei Veranstaltungen in Turn-, Gymnastik- und Schwimmhallen, für deren Besuch Eintrittsgelder erhoben werden:

	außerhalb der Heizperiode Mindestentgelt je Std. DM	während der Heizperiode Mindestentgelt je Std. DM
aa) Große Turnhallen von Organisationen nach Nummer 6 Buchst. a	25	35
sonstige Mieter	75	95 "
bb) Kleine Turn- und Gymnastikhallen von Organisationen nach Nummer 6 Buchst. a	10	15
sonstige Mieter	30	45

	außerhalb der Heizperiode Mindestentgelt bis zu 2 Std. DM	während der Heizperiode Mindestentgelt bis zu 2 Std. DM
cc) Schwimmhallen von Organisationen nach Nummer 6 Buchst. a	300	350
	75	90
	für jede weitere angefangene Stunde	für jede weitere angefangene Stunde
sonstige Mieter	500	550
	130	145
	für jede weitere angefangene Stunde	für jede weitere angefangene Stunde

c) für die Überlassung von Lehrschwimmbecken werden 50 v. H. der Sätze nach den Buchstaben a und b für Schwimmhallen berechnet.

d) für die Benutzung eines Tennisplatzes pro Benutzer je angefangene Stunde 6 DM
 Monatskarte für wöchentlich 1 Stunde 20 DM
 Semesterkarte für wöchentlich 1 Stunde*) 80 DM

Diese Sätze gelten auch für eine Karte für je eine Periode (1. 3. bis 15. 7. oder 16. 7. bis 28./29. 2.) für wasserdurchlässige Hartplätze, die auch im Winter bespielt werden können.

Für die Benutzung einer Tennishalle werden die doppelten Sätze erhoben.

Die vorstehenden Mietsätze hat auch der Benutzer zu entrichten, dem zusammen mit einer Lehrkraft des Instituts für Leibesübungen ein Tennisplatz überlassen wird.

*) für Studenten und Auszubildende können die Sätze um 40 v. H. ermäßigt werden.

- e) für die Benutzung einer Sauna (je nach Ausstattung)
 - pro Benutzer für 2 Stunden 2 bis 4 DM
 - je weitere angefangene Stunde 1 bis 2 DM
 - Monatskarte für wöchentlich 2 Stunden 8 bis 15 DM
 - Semesterkarte für wöchentlich 2 Stunden 25 bis 50 DM
- f) für die Benutzung eines Padelbootes
 - Einzelkarte je Stunde 1 DM
 - Monatskarte für wöchentlich 1 Stunde 4 DM
 - Semesterkarte für wöchentlich 1 Stunde 15 DM
- g) für die Benutzung eines Ruderbootes oder eines Kanus
 - Einzelkarte je Stunde 1,50 DM
 - Monatskarte für wöchentlich 1 Stunde 6 DM
 - Semesterkarte für wöchentlich 1 Stunde 20 DM
- h) für die Benutzung eines Hallenbades
 - Einzelkarte 1,80 DM
 - Zehnerkarte 15 DM
 - Studenten, Schüler und Auszubildende zahlen 1,20 bzw. 10 DM
- i) für die Benutzung eines Segelbootes (je nach Größe des Bootes)
 - Einzelkarte je Stunde 5 bis 15 DM
 - Monatskarte für wöchentlich 1 Stunde 15 bis 50 DM
 - Semesterkarte für wöchentlich 1 Stunde*) 60 bis 200 DM
- j) Segelbootsplatz (nach Größe des Bootes) pro Saison 60 DM oder 80 DM
- k) Padelbootsplatz pro Saison 15 DM
- l) Übernachtungen im Ski- und Wanderheim Sonnenberg
 - pro Person und Nacht 4 DM
 - in Doppel- oder Dreibettzimmern 7 DM
- m) für die Benutzung der Übungsräume für Judo pro Person und Semester 15 DM
- n) für die Benutzung der Übungsräume für Karate pro Person und Semester 15 DM
- o) für die Benutzung von Außenanlagen pro Stunde
 - Fußball-Großfeld 15 DM
 - Fußball-Kleinfeld 5 DM
 - Leichtathletik-Wettkampfanlage 15 DM

13. Bei der Überlassung von Einrichtungen an eine Volkshochschule oder eine Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie im Rahmen des Unterrichts sind die den Hochschulen aus diesem Anlaß zusätzlich entstehenden Kosten (für Beleuchtung, Klimaanlage, Heizung, Reinigung, Wasserverbrauch, Personalkosten) zu erstatten. Hierfür ist ein Pauschalbetrag in Höhe der Hälfte der in Nummer 8 für die Gruppe B sowie der in Nummern 9 und 10 aufgeführten Sätze zu zahlen. Das gleiche gilt auch für die Durchführung von Lehrgängen der niedersächsischen Sportorganisationen.

14. Bei der Überlassung der Turn-, Gymnastik- und Schwimmhallen an öffentliche Schulen und anerkannte Privatschulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes im Rahmen des Unterrichts gilt Nr. 13 entsprechend. Als Entgelt ist die Hälfte der in Nr. 12 Buchst. a bis c aufgeführten Sätze zu zahlen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Turn-, Gymnastik- und Schwimmhallen durch dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossene Sportvereine.

Betriebssportgemeinschaften der niedersächsischen Landesbediensteten können im Rahmen der für die Durchführung des Betriebssports angesetzten Veranstaltungen Turn-, Gymnastik- und Schwimmhallen gegen Erstattung der aus Anlaß der Überlassung dieser Einrichtungen entstehenden Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern in öffentlichen Schulen nicht die Möglichkeit besteht, behinderten Kindern eine Lehrschwimmhalle zur Verfügung zu stellen, kann die Hochschule die Schwimmhalle für eine Stunde wöchentlich für Sport mit behinderten Kindern und Jugendlichen kostenlos, gegebenenfalls gegen Erstattung der für die Aufsichtsperson entstehenden Personalkosten, überlassen.

15. Werden die überlassenen Räume und Gegenstände vom Veranstalter in der Überlassungszeit aus Gründen, die beim Veranstalter liegen, nicht benutzt, so sind zu zahlen:

- a) wenn die Anzeige der Nichtbenutzung spätestens fünf Tage vor Beginn der vereinbarten Benutzungszeit bei der Hochschule eingeht 10 DM,
- b) wenn die Anzeige der Nichtbenutzung später, aber mindestens am letzten Werktag vor dem Tage der vereinbarten Benutzung bei der Hochschule eingeht, ein Drittel der in den Nummern 8 bis 10 und 12 aufgeführten Sätze,
- c) in allen übrigen Fällen die vollen in den Nummern 8 bis 10 und 12 bis 14 aufgeführten Sätze.

Bei einem Rücktritt der Hochschule von dem Überlassungsvertrag im Falle des Abschn. II Nr. 3 Buchst. a ist entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verfahren.

Widerruft die Hochschule die Überlassung in Fällen des Abschn. II Nr. 3 Buchst. b, erhält der Veranstalter das gezahlte Entgelt zurück.

IV. Benutzungsbedingungen

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Leiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
3. Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule oder die Bediensteten sind vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
4. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn geöffnet werden, wenn von dem Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobenpersonal gestellt wird.
5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
7. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
8. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, den Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann die Hochschule von dem verantwortlichen Leiter (Nummer 2) verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.
9. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann von dem verantwortlichen Leiter verlangt werden, daß diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
10. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.
11. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in ordentlichem Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

V. Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kautions-Gerichtsstand

1. In dem Überlassungsvertrag ist jede Haftung des Landes Niedersachsen sowie der betreffenden Hochschule und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, auszu-schließen. Darauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen.

2. Jeder Schaden im Sinne von Nummer 1 sowie jeder Schaden an überlassenen Einrichtungen gilt im Verhältnis zwischen Hochschule und Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung vom Veranstalter verschuldet; ausgenommen sind solche Schäden, die der Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn gemäß Abschn. IV Nr. 3 festgestellt und auf die er die Hochschule oder ihre Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen hat, oder deren schuldhafte Verursachung durch die Hochschule er nachweist.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.

4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.

5. Bei der Überlassung von Hochschulsportanlagen ist in haftungsrechtlicher Hinsicht darauf zu achten, daß alle Benutzer von Hochschulsportanlagen, die nicht den Schutz der Sozialversicherung genießen, den Abschluß einer Unfallversicherung nachzuweisen haben und eine Vereinbarung des Inhalts mit dem Land abschließen, daß die Versicherungssumme im Schadensfall auf einen Ersatzanspruch des Benutzers gegenüber dem Land anzurechnen ist. Darüber hinaus haben die Benutzer verbindlich zu erklären, daß sie das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten von Schadensersatzansprüchen freistellen. Ferner soll eine Vereinbarung mit dem Versicherer abgeschlossen werden über einen Regreßverzicht hinsichtlich des auf diesen gemäß § 67 VVG übergegangenen Anspruchs des Versicherungsnehmers (Benutzers der Sportanlagen) gegenüber dem Land.

6. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 7 nicht gewährt.

7. Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustande hinterlassen oder zurückgegeben, daß den Hochschulbediensteten die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann die Hochschule vom Veranstalter verlangen, daß er die Reinigung binnen sechs Stunden selbst vornimmt oder auf seine Kosten vornehmen läßt. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann die Hochschule die Reinigung zu Lasten des Veranstalters veranlassen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Hochschule und Veranstalter ist der Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat.

für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte (RdErl. d. MWK vom 18.07.77)

I. Nutzungsentschädigung für Räume je Veranstaltung bis zu 3 Stunden je weitere Stunde 1/3 mehr (volle DM) Sonn- u. Feiertage + 20 %	Gr. A Priv. Firmen Heizung mit ohne	Gr. B Vereine, Behörden kirchl. Org. Heizung mit ohne	Gr. C WA Sportvereine, Schulen Heizung mit ohne	Gr. D Betr. Sportgemeinschaft des Landes AStA	II. Überstunden-Umlage (von allen Gruppen zu entrichten)
1.1. Raum bis 50 Pl.	40,--	20,--	10,--	frei	
1.2. Raum bis 100 Pl.	60,--	30,--	15,--	frei	
1.3. Raum bis 200 Pl.	100,--	50,--	25,--	frei	
1.4. Raum bis 300 Pl.	120,--	70,--	35,--	frei	
1.5. Raum bis 400 Pl. Ausstellungsräume, Eingangshallen/Foyer bis 5 m ² weitere m ²	150,-- 180,-- 20,-- 4,--	60,-- 90,-- 10,-- 2,--	30,-- 45,-- 37,50	frei	10,-- DM 6,-- DM 10,-- DM 30,-- DM
II. Nutzungsentschädigung für Sportanlage je 1 Stunde	Gr. A + B	Gr. C	Proben oder vorbereitende Arbeiten 50 % der oben angeführten Sätze. Gebühr für Benutzung von Geräten: Lautsprecheranlage, Dia-Projektor Tageslichtprojektor Episkop Tonfilm-Projektor Gebühr für Benutzung von Musikinstr. Klavier Flügel, Orgel		
2.1. Lehrschwimmbaden	50,--	25,--			
2.2. Turnhalle	60,--	35,--			
2.3. Turnhalle	15,--	7,50			
2.3. Gymnastikraum	20,--	12,50			
2.4. Sportplatz	4,50	2,25			
2.5. Tennisplatz pro Stunde und Benutzer	15,-- 6,-- DM	7,50	Flutlicht pro Veranstaltung 10,-- DM		

Verhalten bei Störungen der Ordnung in der Hochschule

RdErl. d. MWK v. 17. 8. 1977 — 2011 — B II 11 — 1/77

— GültL 60/51 —

I.

1. Für die Wahrung der äußeren Ordnung auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule ist derjenige zuständig und verantwortlich, dem diese Aufgabe nach der Grundordnung der Hochschule obliegt. Bis zu seinem Eingreifen ist für die jeweils in Betracht kommenden Räume zur Vornahme notwendiger vorläufiger Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, wer eine Lehrveranstaltung abhält oder den Vorsitz in einer Sitzung innehat.

2. Steht die Gefahr unmittelbar bevor, daß — nicht unbedeutende — Straftaten wie Körperverletzungen, tätliche Beleidigungen, erhebliche Sachbeschädigungen usw. begangen werden, die Sofortmaßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, so sind die nach Nr. 1 Satz 1 Zuständigen berechtigt und verpflichtet, die zuständige Polizeibehörde um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen an die zuständige Verwaltungsbehörde (Gemeinde) zu richten, auf deren Anforderung gegebenenfalls die Polizei bei den erforderlichen Maßnahmen Vollzugshilfe leisten wird.

Sind strafbare Handlungen begangen worden, ist in der Regel gegen die Täter Strafanzeige zu erstatten und bei Antragsdelikten Strafantrag zu stellen. Dabei ist hinsichtlich der Erstattung von Strafanzeigen zur Vermeidung des Vorwurfs einer strafbaren Begünstigung der Gem. RdErl. vom 5. 7. 1956 (Nds. MBl. S. 518 — GültL MI 9/17) zu beachten.

3. Wenn Angehörige des Lehrkörpers genötigt werden oder genötigt werden sollen, ihre Lehrveranstaltungen nicht abzuhalten oder begonnene abbrechen oder Studenten gehindert werden oder gehindert werden sollen, Lehrveranstaltungen zu besuchen, so ist vor dem Ersuchen um behördliches Eingreifen abzuwägen, ob durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ein geordneter Lehrbetrieb gesichert bzw. wiederhergestellt oder in noch ausgedehnterer Weise gefährdet werden könnte; ist letzteres nach den obwaltenden oder sich entwickelnden Umständen anzunehmen, so ist von einem solchen Ersuchen zunächst abzusehen.

4. Bei bevorstehenden oder bereits eingetretenen Störungen von Sitzungen der Organe der Hochschule, ihrer Ausschüsse oder Kommissionen ist im Regelfall die zuständige Verwaltungsbehörde und, soweit die zu treffenden Maßnahmen unaufschiebbar erscheinen, die zuständige Polizeibehörde um ihr Eingreifen zu ersuchen, wenn die Hochschule nicht mit eigenen Mitteln in der Lage ist, die Durchführung bzw. Fortsetzung der Sitzung zu ermöglichen.

5. Eine „Besetzung“ oder Blockierung von Instituten, Seminaren, Kliniken sowie Verwaltungsgebäuden und -räumen ist zu verhindern; ob dazu vorsorglich Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu erbitten sind, ist entsprechend dem unter Nr. 3 niedergelegten Grundsatz zu entscheiden.

6. Bei etwa „besetzten“ Gebäuden ist in der Regel deren Räumung zu veranlassen.

7. Sofern Maßnahmen der Gefahrenabwehr veranlaßt werden müßten, ist nach dem RdErl. des MK betr. Berichterstattung über besondere Vorkommnisse vom 28. 4. 1966 (Nds. MBl. S. 401 — GültL MWK 60/11) zu verfahren.

8. Den Verwaltungs- und Polizeibehörden ist bei der Feststellung der Identität von Störern Amtshilfe zu leisten.

II.

9. Die Angehörigen des Lehrkörpers sind verpflichtet, die von ihnen angekündigten Lehrveranstaltungen den studierwilligen Studenten anzubieten und sie durchzuführen. Sie sind berechtigt, die einzelne Lehrveranstaltung abzubrechen, wenn diese in einer ihnen unzumutbaren Weise gestört wird. Ist ihre Durchführung wegen anhaltender, nicht nur geringfügiger Störungen unmöglich oder unzumutbar, so dürfen Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des für die Vollständigkeit des Lehrangebots verantwortlichen akademischen Organs zeitweilig unterbrochen und mit meiner Genehmigung eingestellt werden.

III.

10. Die Einstellung der Lehre in einzelnen Bereichen oder in der gesamten Hochschule wegen anhaltender, nicht nur geringfügiger Störungen bedarf meiner Genehmigung, vor deren Erteilung ich nach Möglichkeit eine Stellungnahme der für die Lehre verantwortlichen akademischen Organe einholen werde.

IV.

11. Der RdErl. des MK vom 20. 12. 1968 — II/1/1 — B III 18 — 4/68 — GültL MWK 60/17 — tritt außer Kraft.

An die
wissenschaftlichen Hochschulen,
Kunsthochschulen,
Fachhochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 44 / 1977 S. 1235

Anlage 1

Erstattung von Strafanzeigen.

RdErl. d. Nds. MdL., zgl. i. N. d. Nds. MP. — StK. — sowie sämtl. Nds. Min., v. 5. 7. 1956 — II/1 — 104.401.

(1) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Behörden und Beamte — insbesondere Behördenleiter — zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichtet sind, weise ich auf folgendes hin:

1. Behörden und Beamte des Polizeidienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie sind verpflichtet, ihre Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden (vgl. § 163 StPO).
2. Hinsichtlich der nicht dem Polizeidienst angehörenden Behörden und Beamten enthält die Strafprozeßordnung keine Verpflichtung, die ihnen dienstlich bekanntgewordenen strafbaren Handlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Sie kann sich aber — abgesehen von der in § 138 StGB getroffenen Regelung — aus den für diese Behörden und Beamten bestehenden besonderen Vorschriften ergeben.

a) Eine gesetzliche Verpflichtung enthält z. B. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 177). Nach dieser Vorschrift hat die Verwaltungsbehörde ihre Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn sie bei ihren im Rahmen des OWiG geführten Ermittlungen Tatsachen feststellt, die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Die Verantwortung für die Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft trifft den Leiter der Behörde, die als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG bestimmt worden ist.

b) Auch Dienstvorschriften können zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten.

Soweit keine gesetzlichen oder dienstlichen Vorschriften bestehen, entscheidet der Behördenleiter über die Erstattung von Strafanzeigen nach pflichtmäßigem Ermessen. Hinsichtlich der Ausübung des Ermessens gelten die in Ziff. 3 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze entsprechend.

Beamte, die nicht zum Polizeidienst gehören, sind — soweit keine besonderen Vorschriften bestehen — hinsichtlich der ihnen außerdienstlich bekanntgewordenen Straftaten grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 138 StGB zur Anzeige verpflichtet.

3. Ist der Leiter einer Verwaltungsbehörde zugleich Leiter einer Polizeibehörde — also Polizeiorgan —, so obliegt ihm, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, nicht ohne weiteres die Verpflichtung, Straftaten der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Er braucht nicht jede aus Anlaß von Verwaltungsgeschäften erlangte Kenntnis unter polizeilichen Gesichtspunkten zu behandeln. Vielmehr bleibt es seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, inwieweit er sich in dem einen Amtskreis von dem anderen beeinflussen lassen will (RG.St. 74, 180, vgl. auch BGH St. Bd. 4 S. 170).

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird ein Behördenleiter mit Doppelfunktion seine Kenntnisse von strafbaren Handlungen an die Strafverfolgungsbehörde weitergeben müssen, wenn es sich um Straftaten handelt, die die Belange der Öffentlichkeit oder der Volksgesamtheit in besonderem Maße berühren. Diese Voraussetzungen werden bei Verbrechen stets gegeben sein.

(2) Für die Anwendung dieser Grundsätze ist es unerheblich, ob es sich um Straftaten unterstellter Bediensteter oder dritter Personen handelt.

(3) Kommt ein Beamter — insbesondere ein Behördenleiter — der ihm nach § 163 StPO oder einer sonstigen Vorschrift obliegenden Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen nicht nach oder unterläßt er eine Strafanzeige unter Mißbrauch des ihm eingeräumten pflichtmäßigen Ermessens, so wird darin in der Regel eine strafbare Begünstigung zu sehen sein. Ich bitte daher, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob ein Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens besteht.

An die Dienststellen der nds. Landesverwaltung, Landkreise und Gemeinden.

— Nds. MBl. Nr. 33 / 1956, S. 518

Anlage 2

Berichterstattung über besondere Vorkommnisse

RdErl. d. Nds. KultM v. 28. 4. 1966

— II A—617/66 — GültL 60/11 —

Mehrere Einzelfälle aus der jüngsten Zeit geben mir Veranlassung, an den in jeder geordneten Verwaltung selbstverständlichen Grundsatz zu erinnern, daß die nachgeordneten Behörden ihre Aufsichtsbehörde über besondere Vorkommnisse sofort unterrichten. Dieser Grundsatz gilt gerade auch in einem demokratischen Staat, in dem der Minister vor dem Parlament und der Öffentlichkeit die Verantwortung für Vorgänge in seinem Geschäftsbereich trägt. Seine Verantwortlichkeit äußert sich unter anderem darin, daß er auf Fragen, welche an ihn in der Fragestunde des Parlaments oder in der Pressekonferenz von Vertretern der Presse gestellt werden, möglichst sofort antworten können muß. Das aber setzt voraus, daß er rechtzeitig unterrichtet wird.

Was als besonderes Vorkommnis anzusehen ist, ist von dem zu dieser Berichterstattung Verpflichteten im Einzelfall verantwortlich zu entscheiden. Auf jeden Fall gehören dazu Ereignisse, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder politischen Gründen geeignet sind, in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen zu erregen, z. B. Brände oder Explosionen in einem Institut, außergewöhnliche Todesfälle in einer Klinik sowie Unregelmäßigkeiten von Staatsbediensteten, Verhaftung oder Verurteilung von Angehörigen der Hochschule, soweit es sich nicht um Bagatelldinge handelt, größere Demonstrationen von Hochschulangehörigen.

Der Berichtende hat im Einzelfall auch verantwortlich zu entscheiden, mit welchen Mitteln er seiner Berichtspflicht genügt, ob also z. B. schriftlicher Bericht genügt oder ob darüber hinaus vorweg fernschriftliche oder fernmündliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß diese Grundsätze auch den Herren Dekanen, Direktoren der Institute, Kliniken und sonstigen Hochschulanstalten sowie den Angehörigen des Lehrkörpers bekannt sind und von ihnen beachtet werden.

Meinen RdErl. vom 4. 1. 1957 — II A (1) 5593/56 (GültL 90/2) hebe ich hiermit auf.

An die Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung, Pädagogischen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 16 / 1966 S. 401

**Vereinbarung
über die
Lehrverpflichtung an wissenschaftlichen Hochschulen
und Fachhochschulen**

- Beschl. d. KMK v. 10. 8. 1977 -

Es handelt sich um eine Vereinbarung der Kultusminister der Länder. Die Vereinbarung ist damit noch kein unmittelbar geltendes Recht. Erfahrungsgemäß greifen die Länder jedoch bei ihrer eigenen Gesetzgebung auf KMK-Beschlüsse zurück.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Lehrverpflichtung und Hochschulkapazität

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einheitlicher Maßstäbe für die Kapazitätsberechnung und zur Sicherstellung des bei der Kapazitätsberechnung zugrundegelegten Lehrangebots verpflichten sich die Kultusminister darauf hinzuwirken, daß die Lehrverpflichtungen in den Ländern dienstrechtlich ab Wintersemester 1976/77¹ nach Maßgabe dieser Vereinbarung einheitlich geregelt werden.

Diese Vereinbarung soll bei einer wesentlichen Änderung der Studienbedingungen an den Hochschulen überprüft werden. Sie bezieht sich auf den Lehrkörper in den Hochschulen vor der Anpassung der Hochschulgesetze der Länder an das Hochschulrahmengesetz.

1.2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die Lehrenden an wissenschaftlichen Hochschulen (ohne Kunst- und Musikhochschulen) und an Fachhochschulen.

1.3 Regellehrverpflichtung

1.3.1 Regellehrverpflichtung ist die im Rahmen des Dienstrechts festgelegte Lehrverpflichtung eines Lehrenden.

Sie wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 ausgedrückt (vgl. Ziff. 1.5).

1.3.2.1 Unter der Voraussetzung, daß das nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplan erforderliche Gesamtlehrangebot der Lehreinheit in jedem Semester erfüllt wird, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, daß

a) Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen;

b) Lehrende einer Lehreinheit mit der gleichen Regellehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; insoweit gelten die Lehrenden in Ziff. 2.1.7 bis 2.1.9 und die Lehrenden in Ziff. 2.1.10 bis 2.1.12 jeweils als Lehrende mit der gleichen Regellehrverpflichtung.

In diesen Fällen darf die Lehrtätigkeit des Lehrenden in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die in Buchstabe a) und b) vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung bedarf der Genehmigung des Kultusministers oder des zuständigen Hochschulorgans im Auftrag des Kultusministers.

1.3.2.2 Zur Berücksichtigung wechselnder Unterrichtsbedürfnisse kann das zuständige Hochschulorgan eine Gestaltung des Umfangs der Lehrtätigkeit des Lehrenden vorsehen, die bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern im Durchschnitt von zwei Studienjahren eine Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet. Die Lehrtätigkeit darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. Das zuständige Hochschulorgan entscheidet dabei im Auftrag des Kultusministers.

1.3.2.3 Für die Fälle von 1.3.2.1 und 1.3.2.2 regelt der Kultusminister das Verfahren.

1.3.3 Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit je Semesterwoche

1.3.4 Der Einsatz von Lehrenden mit einer Regellehrverpflichtung von 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 soll so erfolgen, daß bei Berücksichtigung der Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren die Regellehrverpflichtung durch eine Lehrtätigkeit erfüllt werden kann, die höchstens 24 Lehrveranstaltungsstunden gem. Ziff. 1.3.3 umfaßt.

1.4 Lehrveranstaltungsstunden

1.4.1 Nach Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen und/oder Studienplänen nicht erforderliche Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden.

1.4.2 Ganztagspraktika werden mit vier, Halbtagspraktika mit zwei Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt, sofern sie nicht in Form eines Block-Praktikums organisiert sind oder sofern die ständige Anwesenheit der Studenten nicht erforderlich ist. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

1.4.3 Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

1.4.4 Die Betreuung einer Diplomarbeit oder einer anderen Studienabschlußarbeit kann nur einmal je Student auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden. Je Lehrendem können bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

¹ Protokollnotiz des Landes Bayern:

Die in Bayern bis zum 30. 9. 1977 geltende Regelung (Verordnung über die Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen und der Gesamthochschule Bamberg - Regellehrverpflichtungsverordnung - RVL - vom 30. 3. 1976) bleibt unberührt.

1.4.5	Interdisziplinäre oder fachbereichs-/fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, können insgesamt höchstens dreimal angerechnet werden. Sie werden den einzelnen Lehrenden nach dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet.		-- Dozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an Pädagogischen Hochschulen	
1.5	Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren und Betreuungsfaktoren Für den Katalog der Lehrveranstaltungsarten und deren Beschreibung sowie für die Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren gelten die Bestimmungen der Kapazitätsverordnung in der am 1. 5. 1976 geltenden Fassung ² . Die Anrechnungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrenden durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde aus. Durch die Betreuungsfaktoren wird das Maß der Inanspruchnahme eines Lehrenden durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit, gemessen in Lehrveranstaltungsstunden mit dem Anrechnungsfaktor 1, ausgedrückt..	2.1.4	Leitende Oberärzte	8 Lehrveranstaltungsstunden
		2.1.5	Oberärzte	8 Lehrveranstaltungsstunden
		2.1.6	Dozenten oder vergleichbare Personengruppen im Beamtenverhältnis auf Widerruf der Besoldungsgruppen H 1 oder H 2	6 Lehrveranstaltungsstunden
		2.1.7	Oberassistenten/Oberingenieure der Besoldungsgruppen H 1 oder H 2	4 Lehrveranstaltungsstunden
		2.1.8	Wissenschaftliche Assistenten der Besoldungsgruppen H 1 und A 13 (Dabei sind wissenschaftliche Assistenten einer Lehreinheit insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und Lehrerfahrung so in der Lehre einzusetzen, daß die durchschnittliche Lehrleistung je Semester 3 Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 erreicht, soweit nicht der Kultusminister oder das zuständige Hochschulorgan im Auftrag des Kultusministers eine höhere Lehrleistung festlegt.)	4 Lehrveranstaltungsstunden
2.	Umfang der Regellehrverpflichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen			
2.1	Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:			
2.1.1	Professoren der Besoldungsgruppe H 4 oder entsprechender Besoldungsgruppen	8	Lehrveranstaltungsstunden	
2.1.2	Professoren oder vergleichbare Personengruppen der Besoldungsgruppe H 3 oder entsprechender Besoldungsgruppen (ohne Studienprofessoren) Vergleichbare Personengruppen sind: -- außerordentliche Professoren -- beamtete außerplanmäßige Professoren -- Wissenschaftliche Räte (und Professoren) -- Abteilungsvorsteher (und Professoren) -- Abteilungsdirektoren (und Professoren)	8	Lehrveranstaltungsstunden	
2.1.3	Professoren oder vergleichbare Personengruppen der Besoldungsgruppe H 2 oder entsprechender Besoldungsgruppen Vergleichbare Personengruppen sind: -- beamtete außerplanmäßige Professoren -- Universitäts- oder Hochschuldozenten, die zugleich außerplanmäßige Professoren sind -- Wissenschaftliche Räte (und Professoren) -- Abteilungsvorsteher (und Professoren)	8	Lehrveranstaltungsstunden	
		2.1.9	Assistenzprofessoren oder vergleichbare Personengruppen	4 Lehrveranstaltungsstunden
		2.1.10	Akademische Räte a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) c) soweit die Dienstaufgaben anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen (z. B. durch spezielle Einweisungsverfügungen) ³	16 Lehrveranstaltungsstunden 12 Lehrveranstaltungsstunden
		2.1.11	Studienräte a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) c) soweit die Dienstaufgaben anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen	16 Lehrveranstaltungsstunden 12 Lehrveranstaltungsstunden

2 Allgemeine Protokollnotiz:

Bei einer Änderung der ab 1. 5. 1976 geltenden Fassung der Kapazitätsverordnung ist im Hinblick auf eine dann möglicherweise notwendig werdende Änderung dieser Vereinbarung sicherzustellen, daß die Beschlußfassungen in den zuständigen Organen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und der Kultusministerkonferenz zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

3 Protokollnotiz des Landes Hamburg:

In Hamburg haben die wissenschaftlichen Direktoren, wissenschaftlichen Oberräte, Oberkustoden, wissenschaftlichen Räte und Kustoden eine Regellehrverpflichtung von 8 Lehrveranstaltungsstunden.

- lungen (z. B. durch spezielle Einweisungsverfügungen)
- 2.1.12 *Beamtete Lektoren und vergleichbare Personengruppen*
- a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 Lehrveranstaltungsstunden
- b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 12 Lehrveranstaltungsstunden
- 2.1.13 *Angestellte*
- 2.1.13.1 Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.
- 2.1.13.2 Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben eines in den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Lehrenden wahr, haben sie die für diese Lehrenden jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden.
- 2.1.14 Personengruppen, die nicht erwähnt sind, werden den Gruppen zugeordnet, denen sie am ehesten vergleichbar sind.
- 2.2 *Umfang der Lehrverpflichtung von Lehrenden, die unmittelbar in der Krankenversorgung tätig sind.^{4, 5}*
- Die Lehrverpflichtung dieser Lehrenden kann ermäßigt werden.
- 2.2.1 entsprechend der Inanspruchnahme durch Dienstleistungen in der Krankenversorgung (ohne den Bereich Zahnmedizin mit Ausnahme der Kieferchirurgie) um höchstens 50 v. H.
- 2.2.2 entsprechend der Inanspruchnahme durch Dienstleistungen in der Zahnmedizin um höchstens 20 v. H.⁶
3. *Umfang der Regellehrverpflichtungen an Fachhochschulen*
- Die Lehrverpflichtung der Professoren, Dozenten und sonstigen Fachhochschullehrer des höheren Dienstes (mit Ausnahme der Dozenten der Besoldungsgruppe A 13 in Hamburg) beträgt im übrigen gilt 2.1.13 entsprechend.
4. *Ermäßigung der Lehrverpflichtung*
- 4.1 Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigt werden bei
- 4.1.1 Präsidenten/Rektoren Vorsitzenden von Hochschulleitungsgremien bis zu 100 v. H.
- 4.1.2 Vizepräsidenten/Prorektoren Mitgliedern von Hochschulleitungsgremien⁷ bis zu 75 v. H.
- 4.1.3 Leitern von zentralen Kollegialorganen bis zu 25 v. H.
- 4.1.4 Leitern von Fachbereichen bis zu 50 v. H.
- 4.1.5 Leitern von Abteilungen regional gegliederter Hochschulen bis zu 50 v. H.
- 4.1.6 stellvertretenden Leitern von Abteilungen regional gegliederter Hochschulen bis zu 25 v. H.
- 4.1.7 Leitern eines Klinikums bis zu 100 v. H.
- 4.1.8 Studienfachberatern gem. Abschnitt 2.4.2.2.5 der von der Kultusministerkonferenz am 14. 9. 1973 beschlossenen Empfehlung „Beratung in Schule und Hochschule“ bis zu 25 v. H. der Lehrverpflichtung; je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden
- Für die Wahrnehmung der Funktionen gem. Nrn. 4.1.1 bis 4.1.4 kann eine Ermäßigung anstatt auf Antrag auch durch generelle Regelung/Anordnung vorgesehen werden. Werden von einem Lehrenden mehrere der in Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.
- 4.2 *Sonstige Funktionen in Fachhochschulen*
- Für die Wahrnehmung anderer amtlicher Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen ein-
- 4 Allgemeine Protokollnotiz:
Die Höhe der Abschläge variiert wegen der unterschiedlichen Inanspruchnahme durch die Krankenversorgung von Land zu Land bzw. von Hochschule zu Hochschule. Es kann daher ein diesen jeweiligen Unterschieden Rechnung tragender einheitlicher Abzug nicht festgelegt werden. Es bedarf jedoch im Interesse einer weitgehenden Harmonisierung wenigstens noch der Festlegung einer Höchstgrenze für den Gesamtabzug für den Bereich der Krankenversorgung.
- 5 Allgemeine Protokollnotiz:
Für die in der Tiermedizin tätigen Lehrenden können entsprechend der Inanspruchnahme durch Dienstleistungen unmittelbar in der Krankenversorgung Ermäßigungen bis zu 30 v. H. gewährt werden.
- 6 Protokollnotiz des Landes Hamburg:
Hamburg geht davon aus, daß die in Hamburg bereits festgelegte Reduzierung der Lehrverpflichtungen aller in der Krankenversorgung tätigen Ärzte der Universitätskliniken und -institute von einheitlich 50 v. H. bzw. 60 v. H. weiter bestehen soll.
- 7 Protokollnotiz der Länder Berlin und Hessen:
Die Vizepräsidenten an Universitäten in Berlin und Hessen können aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Ermäßigung bis zu 100 v. H. erhalten.

schließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist sowie für die Übernahme von Aufträgen im öffentlichen Interesse, kann der Kultusminister Ermäßigungen gewähren, die 7 v. H. der Gesamtlehrverpflichtungen der Lehrenden an der Fachhochschule und bei einzelnen Fachhochschullehrern 15 v. H. der Regellehrverpflichtung nicht überschreiten sollen.

4.3 *Ausnahmen*

Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule darf der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister nur in besonderen Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren.

4.4 *Hochschulen in der Aufbauphase*

Der Kultusminister kann eine Lehrverpflichtung ganz oder teilweise aufheben, soweit an neu gegründeten Hochschulen oder in neuerrichteten Fachbereichen oder in neueingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen werden kann.

4.5 *Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschulen*

Nehmen Lehrende Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

4.6 *Forschungssemester*

Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit an wissenschaftlichen Hochschulen ein Forschungssemester gewährt wird.

4.7 *Schwerbehinderte*

Die Regellehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

- 1. bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit um mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.
- 2. bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit um mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H.
- 3. bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit um mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H.

4.8 Kann in einem Fachgebiet trotz Einschränkung der Lehraufträge wegen der Besonderheiten des Fachgebietes oder eines Überangebotes an Lehrenden das aufgrund der vorgesehenen Regellehrverpflichtung vorhandene Lehrdeputat nicht ausgeschöpft werden, kann die Regellehrverpflichtung entsprechend ermäßigt werden. Das gilt nicht, soweit eine Lehrtätigkeit in verwandten Fachgebieten möglich und zumutbar ist. Die demnach zumutbare Lehrtätigkeit soll unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der Tätigkeit der Lehrenden gleichmäßig auf die einzelnen Lehrenden verteilt werden.

5. **Übergangsregelung für in der Krankenversorgung tätige Lehrende**

Solange bei der Berechnung der Aufnahmekapazitäten der für die Krankenversorgung erforderliche Personalbedarf nach § 23 der Kapazitätsverordnung in der am 1. 5. 1976 geltenden Fassung oder nach einem vergleichbaren Verfahren berücksichtigt wird, kann — soweit ein vollständiges und ordnungsgemäßes Lehrangebot gewährleistet bleibt — die Regellehrverpflichtung der Lehrenden, die unmittelbar in der Krankenversorgung tätig sind, insgesamt um die Summe der Lehrveranstaltungsstunden vermindert werden, die aufgrund der jeweiligen Regellehrverpflichtung auf die nach § 23 Kapazitätsverordnung abgezogenen Stellen entfallen.

6. **Kirchenvertragliche Bestimmungen**

Regelungen zum Vollzug kirchenvertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrates für die Einrichtung, Förderung und Beendigung von Sonderforschungsbereichen

Bek. d. MWK v. 30. 8. 1977 — 2012 — A 21 — 03 — 4/72

Der Wissenschaftsrat hat am 8. 7. 1977 eine neue Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrates für die Einrichtung, Förderung und Beendigung von Sonderforschungsbereichen verabschiedet. Diese Verfahrensordnung wird nachstehend bekanntgegeben (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 41 / 1977 S. 1185

Anlage

Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrates für die Einrichtung, Förderung und Beendigung von Sonderforschungsbereichen

§ 1

- (1) Die Einrichtung eines Sonderforschungsbereiches setzt voraus, daß
- a) der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Antrag nach § 2 vorgelegt wird,
 - b) die Deutsche Forschungsgemeinschaft den Antrag positiv beurteilt,
 - c) der Wissenschaftsrat der Einrichtung des Sonderforschungsbereiches zustimmt,
 - d) die Deutsche Forschungsgemeinschaft für den Sonderforschungsbereich nach Maßgabe der nach § 5 zu treffenden Bestimmungen Mittel bewilligt.

(2) Der Wissenschaftsrat führt ein Verzeichnis der eingerichteten Sonderforschungsbereiche.

(3) In Ausnahmefällen ist eine auf höchstens zwei Jahre befristete vorläufige Einrichtung eines Sonderforschungsbereiches möglich. Voraussetzung ist, daß in der Begutachtung die Förderungswürdigkeit des beantragten Sonderforschungsbereiches bejaht und die Erwartung ausgesprochen worden ist, daß die der Einrichtung des Sonderforschungsbereiches in einzelnen Teilfragen noch im Wege stehenden Hindernisse innerhalb der gesetzten Frist überwunden werden; im übrigen gilt § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist jede wissenschaftliche Hochschule. Weitere Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule können mit ihrer Zustimmung in den Antrag einbezogen werden.

(2) Der Antrag wird über das zuständige Landesressort an die Deutsche Forschungsgemeinschaft gerichtet. Das Landesressort nimmt zu dem Antrag Stellung.

§ 3

(1) Geht ein Antrag für einen neuen Sonderforschungsbereich bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein, so veranlaßt sie bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen die Begutachtung des Antrages und unterrichtet den Wissenschaftsrat.

(2) Führt die Begutachtung zu einem positiven Votum der Deutschen Forschungsgemeinschaft, so teilt sie dies dem Wissenschaftsrat mit. Dieser entscheidet unter wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten, ob er der Einrichtung des Sonderforschungsbereiches zustimmt. Ist seine Stellungnahme positiv, so kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit Zustimmung des Sitzlandes eine Bewilligung für den Sonderforschungsbereich aussprechen. Ist seine Stellungnahme negativ, so kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft den Wissenschaftsrat ersuchen, darüber mit ihr erneut zu beraten. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterrichtet anschließend die antragstellende Hochschule.

(3) Führt die Begutachtung zu einem negativen Votum der Deutschen Forschungsgemeinschaft, so lehnt sie die Förderung des Sonderforschungsbereiches in dieser Form ab. Sie kann der antragstellenden Hochschule Hinweise für die Änderung des Antrages und eine Neubeartragung geben. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterrichtet den Wissenschaftsrat.

§ 4

(1) Vorschläge für die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen können auch von Institutionen gemacht werden, die nicht antragsberechtigt (§ 2) sind. Solche Vorschläge müssen die Gründe für die Förderung als Sonderforschungsbereich in einzelnen angeben und sollen Hochschulen nennen, die für die Einrichtung des vorgeschlagenen Sonderforschungsbereiches geeignet erscheinen.

(2) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft prüft den Vorschlag unter dem Gesichtspunkt, ob die Förderung als Sonderforschungsbereich oder in einem anderen ihrer Verfahren zweckmäßig ist. Hält sie die Förderung als Sonderforschungsbereich für möglich, so unterrichtet sie die genannten und gegebenenfalls weitere ihr geeignet erscheinende Hochschulen und stellt ihnen anheim, den Vorschlag aufzugreifen und einen förmlichen Antrag nach § 2 zu stellen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft informiert auch die zuständigen Landesressorts.

§ 5

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates trifft die Deutsche Forschungsgemeinschaft nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Förderung sowie Beendigung der Sonderforschungsbereiche und gibt Empfehlungen für den Mindestinhalt der Ordnungen der Sonderforschungsbereiche.

§ 6

(1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft stellt eine längerfristige, regelmäßig fortzuschreibende Planung für das Gesamtprogramm der Sonderforschungsbereiche auf; ihre Planung für die zur Finanzierung des Programms erforderlichen Mittel erfolgt jährlich.

(2) Der Wissenschaftsrat spricht auf dieser Grundlage und auf Grund seiner Beurteilung der Entwicklung des Gesamtprogramms Empfehlungen insbesondere zur Höhe der im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung von Bund und Ländern für die Förderung der Sonderforschungsbereiche bereitzustellenden Mittel aus.

§ 7

Beschließt die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Förderung eines Sonderforschungsbereiches endgültig zu beenden, so unterrichtet sie hiervon den Wissenschaftsrat. Der Wissenschaftsrat streicht den Sonderforschungsbereich dann aus dem Verzeichnis der eingerichteten Sonderforschungsbereiche; er kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft unter Angabe von Gründen bitten, ihre Entscheidung zu überprüfen.